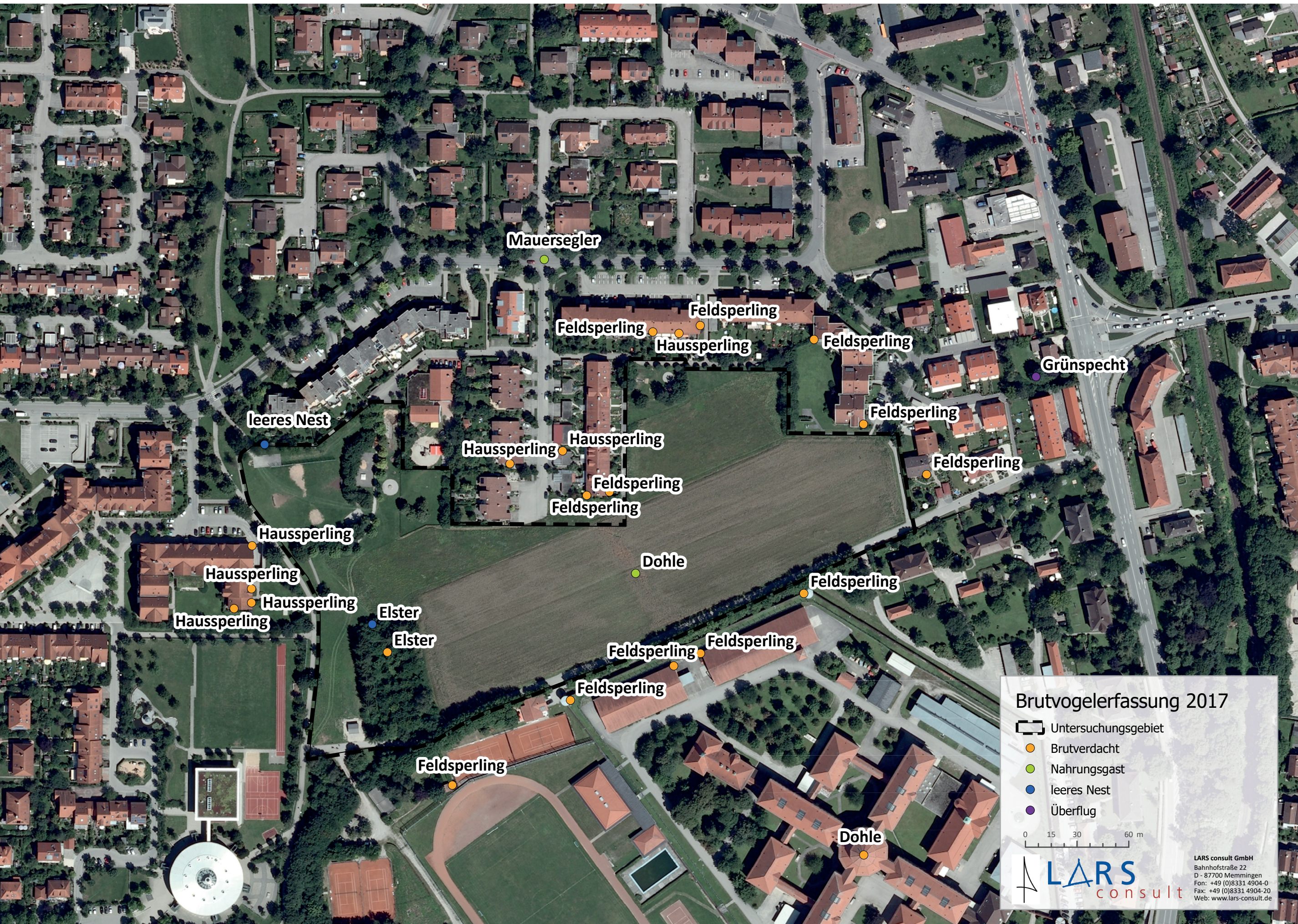


# ARTENSCHUTZ

## Ergebnisse des Faunistischen Gutachtens im Umfeld der Pfitzenstraße



Zur Vorbereitung des Bauleitplanverfahren wird zunächst ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb durchgeführt. Hierbei sollen artenschutzrechtliche Belange von Beginn an berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Brutvogelkartierung und damit verbunden eine Untersuchung des Projektgebiets auf geschützte Tier- und Pflanzenarten durchgeführt (Gem. FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)).

## BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ-KARTIERUNG

- keine amtlich kartierten Biotope im und unmittelbar angrenzend an das Projektgebiet;
- keine Hinweise auf Vorkommen von Arten in Daten der Artenschutzkartierung (BAYLFU 2014)

## SÄUGETIERE

Ausschluss von Säugetieren außer Fledermäusen

## VOGELARTEN (AVIFAUNA)

Am Rande des Projektgebiets gibt es einen stabilen Feldsperlingbestand (bis zu 12 Brutpaare) sowie Haussperlinge in geringer Dichte. Der Großteil der Brutplätze ist höchstwahrscheinlich in Nischen und Spalten bestehender Gebäude. Im Feldgehölz und nordwestlicher Teil existieren Elsterkobel

Die **Gehölze** sind hier weitestgehend zu jung, um ein entsprechendes Angebot an Höhlen und Spalten aufzuweisen, sie dienen aber als wichtige Rückzugsmöglichkeit (insbesondere im Süden des Projektgebiets). Durch ständige „Störungen“ (spielende Kinder, Hundebesitzer, Naherholungssuchende) erhöht sich die Bedeutung. Der Erhalt der Gehölze ist anzustreben.

## WEITERE ARTEN

Ausschluss von Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfern und Tagfaltern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Haselmaus. Es gibt einen Mangel an geeigneten Lebensräumen bzw. kein natürliches Vorkommen der Arten

## SCHLUSSFOLGERUNG

Bleiben die Gehölzstrukturen erhalten, werden laut Gutachten außer den nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, keine weiteren Maßnahmen für notwendig erachtet:

- Baumfällungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und dem 28.02.
- Weitestgehender Erhalt der im Süden und Westen verlaufenden Gehölzstrukturen sowie der extensiven nördlichen Bereiche
- Entsprechende Eingrünungen bei der Neugestaltung von Gebäuden
- Zur Stützung der Bestände Installation arttypischer Nisthilfen an neu entstehenden Gebäuden
- Keine zusätzliche Beleuchtung der im Süden und Westen verlaufenden Gehölzstrukturen.